

Katalog der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für die Teilnahme von Produkten am OSCI – gestützten elektronischen Rechtsverkehr, Version 4.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Begriffsdefinitionen	2
2.	Grundsätzliche Anforderungen	2
3.	Organisatorische und rechtliche Anforderungen	2
3.1.	Geheimhaltungsverpflichtung	2
3.2.	Empfangsvertretung bei Diensten	2
3.3.	Datenschutz	3
3.4.	Verfügbarkeit und Sicherheit	3
3.5.	Nutzersupport	3
4.	Anbindung an die existierende Infrastruktur und Schnittstellen	4
4.1.	Infrastruktur	4
4.2.	Schnittstellen und Verschlüsselung	4
4.3.	Einrichtung des Postfachs, Visitenkarte	4
4.4.	Datenschutzerklärung	5
4.5.	Einschränkung der Zugriffe auf bestimmte Nutzereinträge	5
4.6.	Mengenbegrenzungen	5
5.	Versand von OSCI-Nachrichten durch das Produkt	6
5.1.	Geltungsbereich	6
5.2.	Signaturen	6
5.3.	Eingangsbestätigung	6
5.4.	Dateiformate	6
5.5.	Virenprüfung und Spamschutz	6
6.	Empfang von OSCI-Nachrichten durch das Produkt	7
6.1.	Geltungsbereich	7
6.2.	Signaturen	7
6.3.	Eingangsbestätigung	7
6.4.	Dateiformate	7
7.	Beteiligung der Antragstellerin an Kosten	7
8.	Sonstige Anforderungen	8

1. Einleitung und Begriffsdefinitionen

Soweit nicht ausdrücklich abweichend ausgewiesen, gelten die folgenden Anforderungen

- sowohl für ein Softwareprogramm für die Installation sowie den Betrieb durch Endnutzer auf eigener Hardware („Client“)
- als auch für ein Produkt, das durch ein Unternehmen in Form einer Dienstleistung für Endnutzer bereit gestellt wird („Dienst“)

Als Oberbegriff für „Client“ und „Dienst“ wird im Folgenden „Produkt“ verwendet.

Soweit im Folgenden davon die Rede ist, dass eine Antragstellerin¹ sich zu einem bestimmten Verhalten oder zu bestimmten Maßnahmen zu verpflichten habe, sind entsprechende Verpflichtungserklärungen im Wege eines vertragsstrafenbewehrten echten Vertrages zu Gunsten Dritter gegenüber der Antragseingangsstelle für Anträge auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr abzugeben, so dass sowohl der Bund als auch jedes einzelne Bundesland die Verletzung der jeweiligen Verpflichtung aus eigenem Recht rügen und verfolgen können. Alle über die im Folgenden beschriebenen Anforderungen hinausgehenden Voraussetzungen für die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr sind auf der Seite www.egvp.de zusammengetragen.

2. Grundsätzliche Anforderungen

A1: Die Antragstellerin hat sicher zu stellen, dass bei Nutzung ihres Produktes Rückwirkungen auf gegenwärtige EGVP - Nutzer und ihre Arbeitsweise ausgeschlossen sind.

3. Organisatorische und rechtliche Anforderungen

3.1. Geheimhaltungsverpflichtung

A2: Die Antragstellerin hat sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen schriftlich zu verpflichten, insbesondere solcher Informationen bzgl. Infrastruktur einschließlich Zugangsdaten für den lesenden und/oder schreibenden Zugriff auf den Dienst, der die EGVP- Postfachinhaber verwaltet.

3.2. Empfangsvertretung bei Diensten

A3: Die Antragstellerin hat sich zu verpflichten, EGVP-Nachrichten vom Verfahrensbeteiligten-Intermediär ausschließlich für Kunden abzurufen, von denen ihr eine in schriftlicher oder elektronischer Form (§§

¹ Im vorliegenden Dokument wird immer die feminine Form „Antragstellerin“ verwendet, weil die Anträge zur Teilnahme von Produkten am OSCI – gestützten elektronischen Rechtsverkehr in der Regel von einer Firma, Organisation oder Institution gestellt werden, die alle grammatikalisch feminin sind.

126, 126a BGB) erteilte Vollmacht als Empfangsvertreterin in dem in der EGVP-Datenschutzerklärung bestimmten Umfang vorliegt.

A4: Die Antragstellerin eines Dienstes hat sich zu verpflichten, nach dem Erlöschen der Empfangsvollmacht für einen Kunden weitere Zugriffe auf die für diesen Kunden auf dem Verfahrensbeteiligten-Intermediär gehaltenen Daten zu unterlassen und die Sperrung des für den Kunden eingerichteten Postfachs zu veranlassen.

3.3. Datenschutz

Die Antragstellerin hat die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen allein zu verantworten; soweit nicht im Folgenden spezifiziert, umfasst das Antragsverfahren zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr ausdrücklich keine Prüfung dieser Fragen.

Die Verantwortung für den Schutz der Daten, die an Nutzer des Produkts adressiert sind, liegt nach deren Abruf von dem Verfahrensbeteiligten-Intermediär allein bei der Antragstellerin und ihren Kunden; das Antragsverfahren zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr beinhaltet ausdrücklich keine Prüfung dieser Fragen.

3.4. Verfügbarkeit und Sicherheit

Die Antragstellerin hat die Sicherheit und den Grad der Verfügbarkeit des Produktes allein zu verantworten; das Antragsverfahren zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr umfasst ausdrücklich keine Prüfung dieser Fragen.

3.5. Nutzersupport

A5: Sofern die Antragstellerin ihren Benutzern Nutzersupport anbietet, hat sie bei dem von der Justiz mit dem Nutzersupport EGVP beauftragten Dienstleister die Kontaktdaten ihres Nutzersupports anzuzeigen und laufend zu aktualisieren, damit etwa fehlgeleitete EGVP-Supportanfragen weitergeleitet werden können.

A6: Die Antragstellerin hat den das EGVP nutzenden öffentlichen Stellen kostenfreien und in dem für das EGVP üblichen Umfang Support zu leisten hinsichtlich aller Fragen, die im Zusammenhang mit dem Produkt stehen.

4. Anbindung an die existierende Infrastruktur und Schnittstellen

4.1. Infrastruktur

- A7: Das Produkt muss auf die bei Beginn der Teilnahme existierende Infrastruktur für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Intermediäre, Registrierungsdienste) ohne deren Änderung aufsetzen und sich dort - für den Betreiberverbund kostenneutral - integrieren lassen.
- A8: Die Antragstellerin hat zu dokumentieren, in welchem Umfang und in welchen Zeitabständen ihr Produkt im Betrieb auf welche Dienste und Server zugreifen wird. Mit der Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr kann die Beschränkung von Umfang und Frequenz der Zugriffe verbunden oder von einer gesonderten Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweiligen Dienste- oder Serverbetreibers abhängig gemacht werden, um die Betriebssicherheit der Infrastruktur sicherzustellen.

4.2. Schnittstellen und Verschlüsselung

- A9: Die EGVP-Schnittstellenspezifikation, einschließlich des Nachrichtenformats von EGVP und der Zugriffsbeschreibung für den Dienst, der die EGVP-Postfachinhaber verwaltet, ist vom Produkt einzuhalten. Soweit der Client Enabler eingesetzt wird, gilt entsprechendes.
- A10: Ein Produkt muss seinen Nutzern den Versand von OSCI-Nachrichten an eine das EGVP nutzende Stelle ermöglichen.
- A11: Ein Produkt muss seinen Nutzern den Empfang der an sie versandten OSCI-Nachrichten ermöglichen.
- A12: Das Produkt muss die Nachrichten seiner Nutzer an eine das EGVP nutzende öffentliche Stelle in einer Form verschlüsseln, die von der das EGVP nutzenden öffentlichen Stelle entschlüsselt werden kann.
- A13: Das Produkt muss in der Lage sein, die für seine Nutzer mit dem EGVP verschlüsselten Nachrichten entgegenzunehmen und zu entschlüsseln.

4.3. Einrichtung des Postfachs, Visitenkarte

- A14: Das Produkt hat seinen Nutzern zu ermöglichen, zur Teilnahme am OSCI - basierten elektronischen Rechtsverkehr ein „Postfach“ bei einem OSCI - Intermediär einzurichten und sich bei dem Dienst, der die EGVP-Postfachinhaber verwaltet, als Nutzer zu registrieren. Das Produkt darf als Option das so genannte „Opting Out“ Verfahren anbieten, bei dem keine Registrierung des Nutzers erfolgt.
- A15: Mit der Einrichtung des Postfachs sind die mit der „Visitenkarte“ bestimmten persönlichen Daten des Nutzers zu erheben; die Antragstellerin muss gewährleisten, dass für jeden registrierten Nutzer alle Pflichtfelder der „Visitenkarte“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ausgefüllt werden.
- A16: Die Antragstellerin muss jedem registrierten Nutzer die Änderung seiner persönlichen Daten ermöglichen.

4.4. Datenschutzerklärung

- A17: Das Produkt muss seinen Nutzern den Zugriff auf die auf der Web-Seite <http://www.egvp.de> veröffentlichte aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung ermöglichen.
- A18: Im Rahmen der Einrichtung eines Postfaches ist durch die Antragstellerin sicher zu stellen, dass Nutzer die Regelungen der auf der Web-Seite <http://www.egvp.de> veröffentlichten aktuellen Fassung der Datenschutzerklärung zur Kenntnis nehmen und eine Einwilligung, die mindestens die Regelungen der dort veröffentlichten Einwilligung zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten enthält, erteilen. Ohne diese Einwilligung dürfen Nutzer nicht bei dem Dienst, der die EGVP-Postfachinhaber verwaltet, eingetragen werden.
- A19: Die Antragstellerin hat ferner durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer künftigen zustimmungspflichtigen Änderung der Datenschutzerklärung alle Nutzer ihrer Produkte über die Änderung informiert werden und die erforderliche Zustimmung erteilen. Verweigert ein Nutzer die Zustimmung, so hat die Antragstellerin die Löschung des Postfachs des Nutzers zu veranlassen.

4.5. Einschränkung der Zugriffe auf bestimmte Nutzereinträge

- A20: Das Produkt muss durch geeignete technische Maßnahmen einen Zugriff auf Nutzereinträge, die für gewöhnliche „Bürgerpostfächer“ nicht adressierbar sind („Slaves“, andere Bürgerpostfächer), unterbinden. Ausgenommen sind nur Zugriffe des jeweiligen Nutzers auf seine eigenen Daten.

4.6. Mengenbegrenzungen

- A21: Die für EGVP jeweils geltenden aktuellen Mengenbeschränkungen (derzeit maximal 100 Anhänge bei einem Maximalvolumen von 30 MB pro Nachricht) sind durch das Produkt technisch zu gewährleisten; sie dürfen bei der Nachrichtenerstellung nicht überschritten werden.
- A22: Nachrichten, die den Mengenbeschränkungen genügen, müssen mit dem Produkt verarbeitet werden können.
- A23: Die Antragstellerin hat sich dazu zu verpflichten, eine etwaige künftige Änderung der Mengenbegrenzungen nach Mitteilung des LK EGVP unverzüglich umzusetzen.

5. Versand von OSCI-Nachrichten durch das Produkt

5.1. Geltungsbereich

Die Anforderungen im Kapitel 5 gelten beim Einsatz eines Produktes, um damit die OSCI-Nachrichten an eine das EGVP nutzende öffentliche Stelle (EGVP-Backend) zu versenden.

5.2. Signaturen

A24: Das Produkt muss entweder selbst eine Signaturanwendungskomponente im Sinne des SigG sein oder die mit einer externen Signaturanwendungskomponente signierte(n) Datei(en) samt Signatur(en) versenden können. Die Prüfung der Konformität mit dem SigG ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr.

A25: Das Produkt darf an die das EGVP nutzenden öffentlichen Stellen nur die Signaturen versenden, die vom EGVP verarbeitet und geprüft werden können.

5.3. Eingangsbestätigung

Es bleibt einer Antragstellerin selbst überlassen, ob sie den Nutzern ihres Produktes Eingangsbestätigungen übermittelt oder nicht. Seitens der Justiz ist es jedenfalls erwünscht, dass die Eingangsbestätigungen den Endnutzern übermittelt werden.

5.4. Dateiformate

Dem Einreicher obliegt die Wahl der Dateiformate der Anlagen unter Beachtung der Vorgaben in den Rechtsverordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr. An das Produkt ergeben sich daraus keine Anforderungen.

5.5. Virenprüfung und Spamschutz

A26: Die Antragstellerin eines Dienstes – insbesondere eines solchen, der ein Gateway zur SMTP - basierten Kommunikation (E-Mail) beinhaltet – hat sich zu verpflichten, die von ihren Nutzern empfangenen Daten nach dem Stand der Technik einer Prüfung auf Spam, Viren, Würmer und anderen Schadcode zu unterziehen und durch geeignete Mechanismen eine Weiterleitung solcher Schadsoftware an einen EGVP - Intermediär zu verhindern.

A27: Das Produkt darf für gewöhnliche Bürgerpostfächer nicht ermöglichen, eine Nachricht mit ein und demselben Bedienschnitt an mehrere EGVP Adressaten zu versenden (Verbot von Verteilerlisten).

6. Empfang von OSCI-Nachrichten durch das Produkt

6.1. Geltungsbereich

Die Anforderungen im Kapitel 6 gelten beim Einsatz eines Produktes, um damit von einer EGVP nutzenden öffentlichen Stelle versandte OSCI-Nachrichten zu empfangen.

6.2. Signaturen

A28: Das Produkt muss – entweder durch eigene Funktionalität oder durch Einbindung von Drittsoftware - die Überprüfung der Signaturen aller vom EGVP unterstützten und über die Web-Seite <http://www.egvp.de> veröffentlichten Signaturkarten ermöglichen.

A29: Das Produkt muss auch die Überprüfung der Integrität einer Nachricht unterstützen, die als Gesamtheit (einschließlich Freitext und Metadaten wie Nachrichtentyp, Betreff, pp.) signiert wurde.

A30: Wenn das Produkt selbst keine Funktion zur Online-Signatur-Prüfung beinhaltet, hat die Antragstellerin ihre Kunden bei der Klärung von Zweifelsfragen zu unterstützen. Für die das EGVP nutzenden öffentlichen Stellen dürfen dadurch keine Aufwände entstehen.

6.3. Eingangsbestätigung

Die EGVP - Infrastruktur gewährleistet die Bescheinigung des Eingangs der Nachricht auf dem Verfahrensbeteiligten – Intermediär mit der Eingangsbestätigung. Inhalt und rechtliche Bedeutung der Eingangsbestätigung bleiben von der Teilnahme weiterer Produkte unberührt.

6.4. Dateiformate

A31: Das Produkt muss in der Lage sein, alle nach der OT-Leit ERV in ihrer jeweils aktuellen Fassung empfohlenen Dateiformate zu empfangen.

7. Beteiligung der Antragstellerin an Kosten

A32: Die Antragstellerin hat grundsätzlich alle Kosten zu tragen, die anlässlich der Entwicklung, Anpassung, Wartung, des Antragsverfahrens und der Anbindung sowie des Betriebs des Verfahrens bei ihr selbst oder, durch sie verursacht, bei den in das Antragsverfahren zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr eingeschalteten Institutionen anfallen. Soweit darüber hinausgehende Kosten zu erheben sind, erfolgt dies nach Maßgabe einer gesonderten Kostenregelung.

8. Sonstige Anforderungen

- A33: Die Antragstellerin darf erst nach Erhalt einer Freigabe die gemeinsam vom Bund und den Ländern betriebene EGVP- Infrastruktur benutzen. Die Freigabe bezieht sich lediglich auf die Bestätigung der Einhaltung von Kompatibilitätsanforderungen und beinhaltet insbesondere keine Gewährleistung bezüglich der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur.
- A34: Die Antragstellerin muss sich verpflichten, zusätzliche oder geänderte Anforderungen, die während der Teilnahme ihres Produktes eventuell vom LK EGVP aufgestellt werden, binnen einer angemessenen Frist zu erfüllen.
- A35: Die Antragstellerin muss hinnehmen, dass die Auswirkungen auf das Produkt bei der Planung und/oder der Auslieferung neuer Versionen von EGVP und Komponenten der Infrastruktur in begründeten Fällen unberücksichtigt bleiben. Es besteht weder ein Bestandsschutz bezüglich eines bestimmten Konfigurationsstandes der EGVP-Anwendung und der Infrastrukturkomponenten noch ein Recht auf eine bestimmte, von den vorgenannten Konfigurationsvoraussetzungen abweichende, Konfiguration.
- A36: Die Antragstellerin hat mit dem Antrag zur Teilnahme eines Produktes schlüssig darzulegen, wie die Erfüllung jeder einzelnen der vorgenannten Anforderungen sichergestellt wird.
- A37: Die Antragstellerin muss sich verpflichten, bei programmtechnischen Änderungen an ihrem Produkt eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Inbetriebnahme der geänderten Version einzureichen, sofern die Änderungen den die Kompatibilität betreffenden Programmcode des Produkts berühren.
- A38: Die Antragstellerin hat hinzunehmen, dass die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr vorübergehend eingeschränkt bzw. unterbrochen werden kann, wenn Fehler auftreten, die den Gesamtbetrieb der EGVP-Infrastruktur erheblich stören und die Unterbrechung zur Fehlerermittlung zwingend notwendig ist. Die Antragstellerin verpflichtet sich, bei der Ermittlung der Fehlerursache mitzuwirken.